



Mitwirkend: Oberrichterin Dr. Claudia Bühler, Vizepräsidentin, und Oberrichter Dr. Stephan Mazan, die Handelsrichter Jean-Marc Bovet, Stefan Vogler und Peter Leutenegger sowie die Gerichtsschreiberin Nadja Kiener

Urteil vom 7. Dezember 2021

in Sachen

A._____ AG,
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X._____,

gegen

B._____ Limited,
Beklagte

betreffend **Forderung**

Rechtsbegehren:

(act. 1 S. 2)

- "1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin CHF 7'250.00 nebst Zins zu 5% seit dem 24. März 2020 zu bezahlen.
2. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin CHF 7'250.00 nebst Zins zu 5% seit dem 1. Oktober 2020 zu bezahlen.
3. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin GBP 937.41, CHF 9'207.61, EUR 31'846.02 und USD 73'854.88 nebst Zins zu 5% seit dem 21. Januar 2021 zu bezahlen.

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. Mehrwertsteuerzuschlag) zulasten der Beklagten."

Erwägungen:

1. Formelles

1.1. Parteien und Prozessgegenstand

Bei der Klägerin handelt es sich um eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Ihr hauptsächlicher Zweck besteht im ... [Zweck] (act. 3/1).

Bei der Beklagten handelt es sich um eine Gesellschaft mit Sitz in C._____, England (act. 7/16).

Gegenstand der vorliegenden Klage bilden sechs Forderungen (bestehend aus Vertretungsgebühren sowie Gebühren für Vertriebsaktivitäten) aus einem zwischen den Parteien am 1. Dezember 2015 geschlossenen Representation Agreement.

1.2. Prozessverlauf

Die Klägerin reichte die Klage samt Beilagen am 9. April 2021 (Datum Poststempel) hierorts ein (act. 1 und act. 3/1-15). Mit Verfügung vom 12. April 2021 wurde der Klägerin eine Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten einen Vorschuss von CHF 10'000.– zu leisten. Gleichzeitig wurde ihr eine nämliche Frist als Nachfrist angesetzt, um ein amtliches aktuelles Dokument (analog Handelsregisterauszug) einzureichen, woraus ersichtlich ist, wer für die Beklagte zeichnungsberechtigt ist

(act. 4). Die Klägerin bezahlte den Vorschuss für die Gerichtskosten fristgerecht und kam den übrigen Auflagen ebenfalls innert Frist nach (act. 6, act. 7/16 und act. 8). Mit Verfügung vom 27. April 2021 wurde der Beklagten Frist zur Erstattung der Klageantwort und zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz angesetzt, unter der Androhung, dass bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung künftige Zustellungen durch Publikation im kantonalen Amtsblatt oder im schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen würden (act. 9). Die Verfügung wurde der Beklagten auf dem Rechtshilfeweg im September 2021 zugestellt (act. 10 B). Die Beklagte reichte innert angesetzter Frist keine Klageantwort ein und gab auch kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bekannt. Entsprechend wurde ihr mit Verfügung vom 15. November 2021 eine Nachfrist i.S.v. Art. 223 Abs. 1 ZPO von 10 Tagen zur Erstattung der Klageantwort angesetzt, wobei darauf hingewiesen wurde, dass das hiesige Gericht bei erneuter Säumnis entweder einen Endentscheid treffen werde, sofern die Angelegenheit spruchreif sei, oder zur Hauptverhandlung vorgeladen werde (act. 11). Die Zustellung dieser Verfügung erfolgte am 17. November 2021 durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (act. 13). Die Beklagte blieb auch innert Nachfrist säumig.

1.3. Zustellungen an die Beklagte

Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (Art. 138 Abs. 1 ZPO). Das Gericht kann eine Partei mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland anweisen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Als Zustellungsdomizil muss eine Adresse in der Schweiz bezeichnet werden, an die die Zustellungen in Zukunft erfolgen können. Lässt sich eine Partei durch einen Anwalt vertreten, besteht an der Geschäftsadresse desselben immer auch ein Zustellungsdomizil (BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 140 N 4 und Art. 137 ZPO). Unterlässt es die im Ausland wohnhafte Partei trotz der ihr androhungsgemäss zugestellten gerichtlichen Anweisung, ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen, können alle im weiteren Verlauf des Verfahrens gemäss Art. 136 ZPO vorzunehmenden Zustellungen durch Publikation erfolgen (Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO). Mit der rechtmässig angeordneten Publikation entsteht die unwiderlegbare Vermutung,

dass der Inhalt der publizierten Bekanntmachung dem Adressaten zur Kenntnis gelangt ist. Diese Zustellungsfiktion tritt gemäss Art. 141 Abs. 2 ZPO am Tag der Publikation ein (BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 141 N 5 f.).

Bei der Beklagten handelt es sich wie bereits erwähnt um eine Gesellschaft mit Sitz in C._____ (act. 7/16). Die Verfügungen vom 12. und 27. April 2021 wurden der Beklagten folglich auf dem internationalen Rechtshilfeweg zugestellt. Die Zustellung war erfolgreich (Zustellung im September 2021; act. 10 B). In der besagten Verfügung vom 27. April 2021 wurde der Beklagten Frist angesetzt, um Klagantwort zu erstatten sowie um ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen, unter der Androhung, dass bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung künftige Zustellungen durch Publikation im kantonalen Amtsblatt oder im schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen würden (act. 9). Da die Beklagte in der Folge innert der ihr angesetzten Frist weder ein Zustellungsdomizil noch einen Rechtsvertreter in der Schweiz bezeichnet hat, wurde die Verfügung vom 15. November 2021 betreffend Nachfristansetzung zur Einreichung der Klageantwort (act. 11) androhungsgemäss im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Mit der am 15. November 2021 erfolgten Publikation gilt die Verfügung demnach als rechtswirksam zugestellt (act. 13). Ebenso können weitere im Verlauf des Verfahrens vorzunehmende Zustellungen rechtswirksam durch Publikation erfolgen.

1.4. Versäumte Klageantwort / Spruchreife

Gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO trifft das Gericht bei definitiv versäumter Klageantwort eine Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist. Hierzu muss die Klage soweit geklärt sein, dass darauf entweder mangels Prozessvoraussetzungen nicht eingetreten oder sie durch Sachurteil erledigt werden kann. Steht dem Eintreten auf die Klage nichts entgegen, bedeutet Spruchreife, dass der Klagegrund im Hinblick auf die anwendbaren Rechtsnormen hinreichend substantiiert ist und – darüber hinaus – dass das Gericht an der Richtigkeit der klägerischen Tatsachenbehauptungen keine erheblichen Zweifel hat (Art. 153 Abs. 2 ZPO). Wenn es die klägerische Sachdarstellung erlaubt, ist nach dem Klagebegehren zu erkennen; wenn nicht, ist die Klage abzuweisen. Dabei hat das Gericht auch rechtshemmende, rechtshindernde und rechtsaufhebende Tatsachen zu berücksichtigen.

sichtigen, soweit sie in der Klage selbst angeführt sind. Andere Tatsachen, die aus den Akten ersichtlich sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Dem Gericht ist es im Anwendungsbereich der Verhandlungsmaxime (Art. 55 Abs. 1 ZPO) verwehrt, eine ungenügend substantiierte Klage unter Rückgriff auf die Akten zu ergänzen. An der erforderlichen Spruchreife fehlt es dann, wenn das Klagebegehren oder die Begründung der Klage (noch) unklar, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig ist (Art. 56 ZPO) oder dem Gericht die Klagebegründung in erheblichem Mass als unglaubhaft erscheint und es darüber Beweis erheben will (Art. 153 Abs. 2 ZPO; BSK ZPO-WILLISEGGER, Art. 223 N 20 ff.).

Ist die Voraussetzung der Spruchreife gegeben, trifft das Gericht bei definitiv versäumter Klageantwort gestützt auf die unbestritten gebliebenen Vorbringen der klagenden Partei einen *Endentscheid*. Das Gericht ordnet dabei weder einen zweiten Schriftenwechsel an noch lädt es zur Hauptverhandlung vor (BK ZPO-KILLIAS, Art. 223 N 10; BSK ZPO-WILLISEGGER, Art. 223 N 21). Ist die Klageantwort ausgeblieben, stellt sich auch die Frage der Replik nicht. Die klagende Partei kann daher nicht darauf vertrauen, mit einer Replik oder in einer Instruktionsverhandlung noch neue Tatsachen und Beweismittel vortragen bzw. den Standpunkt verbessern zu können (ZK ZPO-LEUENBERGER, Art. 223 N 6).

Die Beklagte hat die Klageantwort auch innert Nachfrist nicht eingereicht. Da sich die Angelegenheit als spruchreif erweist, ist androhungsgemäss ein *Endentscheid* zu fällen (vgl. act.11 und Art. 147 Abs. 3 ZPO).

1.5. Internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit

Die internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist zwar nicht strittig, jedoch von Amtes wegen zu prüfen.

Dass ein internationaler Sachverhalt vorliegt, ist offensichtlich. Die Parteien haben ihren Sitz in zwei verschiedenen Staaten im Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen,

LugÜ). Bei der Streitigkeit handelt es sich um eine Handelssache i.S.v. Art. 1 Abs. 1 LugÜ, womit das LugÜ zur Anwendung gelangt.

Die Klägerin stützt sich auf die Gerichtsstandsklausel in Kapitel N, Marginalie N.2 des Representation Agreements, worin die Parteien für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Agreement die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich vereinbart haben (act. 1 Rz. 2 und act. 3/2 Section N, N.2). Die Voraussetzungen gemäss Art. 23 Ziff. 1 LugÜ sind damit erfüllt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die *internationale* Zuständigkeit der Schweiz sowie die *örtliche* Zuständigkeit des hiesigen Handelsgerichts sind damit für sämtliche Ansprüche gegeben.

Die Klägerin ist im schweizerischen Handelsregister, die Beklagte in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen (act. 3/1 und act. 7/16). Die Streitigkeit betrifft die Geschäftstätigkeit beider Parteien und der Streitwert übersteigt CHF 30'000.–, womit das Handelsgericht des Kantons Zürich mithin auch *sachlich* zuständig ist (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG).

1.6. Übrige Prozessvoraussetzungen

Da die Klägerin den Barvorschuss geleistet hat (act. 8) und sich auch die übrigen Prozessvoraussetzungen als erfüllt erweisen und zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass geben, ist auf die Klage einzutreten (Art. 59 Abs. 1 und 2 ZPO).

1.7. Objektive Klagehäufung

Die Klägerin macht vorliegend mehrere Ansprüche aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Representation Agreement vom 1. Dezember 2015 geltend. Das Handelsgericht ist für sämtliche Ansprüche sachlich zuständig (vgl. Ausführungen unter Erwägung Ziff. I.1.5.), welche allesamt im ordentlichen Verfahren zu behandeln sind, weshalb die Voraussetzungen der objektiven Klagehäufung i.S.v. Art. 90 ZPO gegeben sind.

2. Materielles

2.1. Unbestrittener Sachverhalt

Nach unbestritten gebliebener Darstellung der Klägerin haben die Parteien am 1. Dezember 2015 das Representation Agreement (nachfolgend: "Vertrag") geschlossen. Darin verpflichtete sich die Klägerin, den B1. _____ Limited, wie im Appendix I des Vertrags ausgeführt, in der Schweiz zu vertreiben. Die Klägerin ist von der FINMA ermächtigt, als Vertreterin ausländischer kollektiver Kapitalanlagen aufzutreten. Demgegenüber verpflichtete sich die Beklagte, der Klägerin für ihre Aktivitäten bestimmte Honorare bzw. Gebühren zu bezahlen, insbesondere eine pauschale Vertretungsgebühr ("Annual Representation Fee") sowie sog. "Trail Fees" (act. 1 Rz. 7 ff.). Die Klägerin macht konkret folgende sechs Forderungen gegenüber der Beklagten geltend (act. 1 Rz. 20):

Betrag	Grund
CHF 7'250.00 nebst Zins zu 5% seit dem 24. März 2020	Halbjährliche Vertretungsgebühr vom 1. März 2020 bis 30. August 2020 (Rechnung vom 3. März 2020)
CHF 7'250.00 nebst Zins zu 5% seit dem 1. Oktober 2020	Halbjährliche Vertretungsgebühr von 1. September 2020 bis 28. Februar 2021 (Rechnung von 10. September 2020)
CHF 9'207.61 nebst Zins zu 5% seit dem 21. Januar 2021	Trail fee vom 16. Mai 2016 bis 31. Dezember 2019 (Rechnung vom 27. November 2020)
GPB 937.41 nebst Zins zu 5% seit dem 21. Januar 2021	
EUR 31'846.02 nebst Zins zu 5% seit dem 21. Januar 2021	
USD 73'854.88 nebst Zins zu 5% seit dem 21. Januar 2021	

Die Beklagte hat diese Forderungen bis heute nicht beglichen (act. 1 Rz. 17).

2.2. Würdigung

2.2.1. Anwendbares Recht

Vorab ist festzuhalten, dass auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag gemäss Rechtswahl in Kapitel N, Marginalie N.1 desselben unbestrittenermassen Schweizerisches Recht anwendbar ist (Art. 116 IPRG; act. 3/2 Section N, N.1).

2.2.2. Vertretungsgebühren

Die Beklagte verpflichtete sich gemäss Kapitel D, Marginalie D.1 i.V.m. Apendix II des Vertrags, der Klägerin für ihre Aktivitäten eine jährliche **Vertretungsgebühr** ("Annual Representation Fee") von CHF 12'000.– (für den Umbrella Fund [B.____ Limited]) sowie CHF 2'500.– (für Sub-fund [B1.____ Limited]) zu bezahlen. Sodann hielten die Parteien die in diesen Pauschalen enthaltenen einzelnen Leistungen fest (vgl. act. 3/2 Section D, D. 1 i.V.m. Appendix II) und vereinbarten, dass die Gebühr jeweils im Voraus zu bezahlen ist (vgl. act. 1 Rz. 9 und act. 3/2 Appendix II, Other Terms and conditions). Die Klägerin führt aus, dass sich die Parteien auf Wunsch des Vertreters der Beklagten, der D.____ Fund Services (C.____) Limited, darauf geeinigt hätten, dass die pauschalen Vertretungsgebühren nicht jährlich, sondern halbjährlich in Rechnung gestellt werden (act. 1 Rz. 10). Dies geht auch aus der E-Mail-Korrespondenz der Parteien vom 6. März 2020 hervor (act. 3/5).

Demzufolge stellte die Klägerin am 3. März 2020 eine Rechnung für die Vertretungsgebühr für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. August 2020 für den von der Beklagten vertreten Hauptfonds (den Umbrella Fund) im Betrag von CHF 6'000.–, zuzüglich CHF 1'250.– für den Fonds B1.____ Limited, somit im Gesamtbetrag von CHF 7'250.00 (act. 1 Rz. 9 und act. 3/4). Eine nämliche Rechnung stellte die Klägerin am 10. September 2020 für die Vertretungsgebühr im Zeitraum vom 1. September 2021 (recte: 2020) bis 28. Februar 2021 aus (act. 1 Rz. 11 und act. 3/6). Die beiden Vertretungsgebühren von je CHF 7'250.– sind damit ausgewiesen.

Die Klägerin fordert auf diesen Beträgen sodann **Verzugszins** zu 5% seit 24. März 2020 bzw. seit 1. Oktober 2020 (act. 1 Rechtsbegehren 1 und 2). Da vertraglich eine Zahlungsfrist von 20 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung festgelegt wurde (vgl. act. 1 Rz. 9 und Rz. 11 sowie act. 3/2 Section D, D.1 i.V.m. Appendix II), fand sich die Beklagte hinsichtlich der Rechnung vom 3. März 2020 am 24. März 2020 und hinsichtlich der Rechnung vom 10. September 2020 am 1. Oktober 2020 in Verzug (act. 1 Rz. 11), womit auch die beantragten Verzugszinsen ausgewiesen sind.

2.2.3. Trail Fees

Die Beklagte verpflichtete sich unter Abschnitt D des Vertrags weiter, der Klägerin sog. "**Trail Fees**" gemäss Appendix III des Vertrags zu bezahlen, wobei der Vertrag für dieselben folgende Berechnungsmodalitäten vorsah (act. 1 Rz. 8):

"For its activities the Swiss Representative has agreed with B._____ Limited the following remuneration:

For Class B in all currencies:

- 1% on NAV of on-going trail fee

For Class A shares in all currencies:

- 1% on NAV of on-going trail fee
- 5.00% Upfrot Marketing Allowance.

[...]

The fees are due by B._____ Limited and paid directly to the Swiss Representative."

Am 27. November 2020 stellte die Klägerin eine Rechnung für die Vertriebsaktivitäten für den Zeitraum ab dem zweiten Quartal 2016 bis zum letzten Quartal 2019, konkret bis zum 31. Dezember 2019, im Betrag von GBP 937.41, CHF 9'207.61, EUR 31'846.02 und USD 73'854.88 aus (act. 1 Rz. 12 f. und act. 3/7). Diese einzelnen Beträge (Gebühren) gründen auf einer Berechnung der D._____ Fund Services (C._____) Limited, die mit der Administration und dem Sekretariat der Beklagten beauftragt worden ist und ausserdem als "Registrar" und designierter Manager fungierte (act. 1 Rz. 13). Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte und da Geldschulden in gesetzlichen Zahlungsmitteln der geschuldeten Währung zu bezahlen sind (Art. 84 Abs. 1 OR), sind der Klägerin die geltend

gemachten Trail Fees (GBP 937.41, CHF 9'207.61, EUR 31'846.02 und USD 73'854.88) antragsgemäss zuzusprechen.

Auch der von der Klägerin auf diesen Beträgen je geltend gemachte **Verzugszins** zu 5% seit 21. Januar 2021 ist ausgewiesen, nachdem die Klägerin die Beklagte mehrfach abmahnte und in ihr der letzten Mahnung vom 23. Dezember 2020 eine Zahlungsfrist bis 20. Januar 2021 ansetzte (act. 1 Rz. 16, act. 3/10-13).

2.2.4. Fazit

Zusammengefasst ist die Beklagte antragsgemäss zu verpflichten, der Klägerin folgende Beträge zu bezahlen:

- CHF 7'250.– nebst Zins zu 5% seit 24. März 2020,
- CHF 7'250.– nebst Zins zu 5% seit 1. Oktober 2020,
- GBP 937.41 samt Zins zu 5% seit 21. Januar 2021,
- CHF 9'207.61 samt Zins zu 5% seit 21. Januar 2021,
- EUR 31'846.02 samt Zins zu 5% seit 21. Januar 2021 sowie
- USD 73'854.88 samt Zins zu 5% seit 21. Januar 2021.

3. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Ausgangsgemäss ist die Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 ZPO), wobei die Ansprüche bei Klagehäufung zusammengerechnet werden, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen (Art. 93 Abs. 1 ZPO). Da sich die Ansprüche vorliegend nicht gegenseitig ausschliessen beläuft sich der Gesamtstreitwert auf umgerechnet CHF 128'439.43 (= CHF 7'250.– + CHF 7'250.– + CHF 1'194.22 [= GBP 937.41] + CHF 9'207.61 + CHF 35'093.– [= EUR 31'846.02])

+ CHF 68'444.60 [= USD 73'854.88]) gemäss Umrechnungskursen per Klageeinleitung (9. April 2021). Daraus resultiert eine ordentliche Gerichtsgebühr von rund CHF 10'000.– (§ 4 Abs. 1 GebV OG). Diese ist aufgrund der vorliegenden Verfahrenserledigung auf rund drei Viertel der Grundgebühr und damit auf CHF 7'500.– zu reduzieren. Die Gerichtskosten sind vorab aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken (Art. 111 Abs. 1 ZPO), und es ist ihr in diesem Umfang das Rückgriffsrecht auf die Beklagte einzuräumen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) ist die Beklagte unter Berücksichtigung des geringen Umfangs der Klageschrift schliesslich zu verpflichten, der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 10'000.– zu bezahlen. Mangels Darlegung der Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist die Parteientschädigung praxisgemäss ohne Mehrwertsteuerzuschlag zuzusprechen (vgl. Urteil BGer 4A_552/2015 vom 25. Mai 2016 E. 4.5).

Das Handelsgericht erkennt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin
 - CHF 7'250.– nebst Zins zu 5% seit 24. März 2020,
 - CHF 7'250.– nebst Zins zu 5% seit 1. Oktober 2020,
 - GBP 937.41 samt Zins zu 5% seit 21. Januar 2021,
 - CHF 9'207.61 samt Zins zu 5% seit 21. Januar 2021,
 - EUR 31'846.02 samt Zins zu 5% seit 21. Januar 2021 sowie
 - USD 73'854.88 samt Zins zu 5% seit 21. Januar 2021zu bezahlen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 7'500.–.
3. Die Kosten werden der Beklagten auferlegt und vorab aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Für die der Beklagten auferleg-

ten Kosten wird der Klägerin das Rückgriffsrecht auf die Beklagte eingeräumt.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 10'000.– zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
6. Eine bundesrechtliche **Beschwerde** gegen diesen Entscheid ist innerhalb von **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt (umgerechnet) CHF 128'439.43.

Zürich, 7. Dezember 2021

Handelsgericht des Kantons Zürich

Vizepräsidentin:

Gerichtsschreiberin:

Dr. Claudia Bühler

Nadja Kiener